

kriens

Anordnung der Gemeindeabstimmung vom 29. Januar 2023

Der Stadtrat von Kriens gestützt auf

- das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988
- die Gemeindeordnung der Stadt Kriens vom 13. September 2007
- den Beschluss des Einwohnerrates Kriens vom 30. Juni 2022

betreffend

"Anpassung des Reglements über die Erhebung einer Billettsteuer"

beschliesst:

1. Die folgende Anordnung ersetzt die Anordnung vom 11. Oktober 2022. Gemäss Beschluss des Stadtrats vom 9. November 2022 wird die Abstimmung vom 27. November 2022 aufgrund einer fehlerhaft gedruckten Abstimmungsbotschaft abgesagt.

Hiermit wird neu angeordnet:

2. Am **Sonntag, 29. Januar 2023**, findet in der Stadt Kriens aufgrund des Referendums die Gemeindeabstimmung betreffend "Anpassung des Reglements über die Erhebung einer Billettsteuer" statt.
3. Die Abstimmungsfrage für das Referendum "Anpassung des Reglements über die Erhebung einer Billettsteuer" lautet:

Stimmen Sie dem Beschluss des Einwohnerrates vom 30. Juni 2022 betreffend Anpassung des Reglements über die Erhebung einer Billettsteuer zu?

4. Die Botschaft mit Stimmzettel, der Stimmrechtsausweis, das Stimmrechtskuvert sowie das Rücksendekuvert für die briefliche Stimmabgabe werden den Stimmberechtigten bis spätestens 6. Januar 2023 per Post zugestellt. Weitere Exemplare können bei der Einwohnerkontrolle Kriens bezogen werden.
5. Stimmberechtigt für die Gemeindeabstimmungen sind Schweizer und Schweizerinnen ab vollendetem 18. Altersjahr, welche seit dem 24. Januar 2023 in der Stadt Kriens ihren politischen Wohnsitz gesetzlich geregelt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen sind für diese Gemeindeabstimmung nicht stimmberechtigt.
6. Das Stimmregister wird am 24. Januar 2023, um 18.00 Uhr (Schalterschluss der Einwohnerkontrolle um 17.00 Uhr) durch den Stimmregisterführer abgeschlossen.
7. Betreffend der brieflichen und persönlichen Stimmabgabe wird auf die separate Bekanntmachung verwiesen. Ausserdem kann aus den zugestellten Abstimmungsunterlagen das genaue Verfahren für die briefliche Stimmabgabe entnommen werden.
8. Gegen diesen Beschluss kann innert drei Tagen - seit Entdeckung - beim Regierungsrat des Kantons Luzern Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.



9. Dieser Beschluss ist an der amtlichen Anschlagstelle zu veröffentlichen und der Abteilung Gemeinden des Kantons Luzern, der Einwohnerkontrolle und der Stadtkanzlei Kriens mitzuteilen.

Kriens, 9. November 2022

STADTRAT KRIENS